

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin
 Mag^a Julia Langbauer-Schneeberger

GZ: A8 018026/2006/0159

BerichterstellerIn

GR Dr. G. Hechtberger

Graz, 19.05.2022

im Vertretung

GR DI D. Raim

Betreff: KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

Jahresabschluss zum 31.12.2021:
 Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz
 gem. § 87 (4) des Statuts der Stadt Graz 1967;
 Umlaufbeschluss

Die KIMUS Kindermuseum Graz GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 08.04.2002 gegründet und ist im Firmenbuch beim Landesgericht für ZRS, Graz unter FN 231079 y als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen und wird beim Finanzamt Graz-Stadt unter der Steuernummer 122/2022 geführt.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kinderkultur im Sinne von spielerischem Erleben im Entdecken und Erforschen von lebensrelevanten Themen sowie Unterstützung des intergenerationellen, interethnischen und sozialübergreifenden Dialogs. Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines kinderfreundlich gestalteten Museums, welches in einen Netzwerkverbund mit den bestehenden Grazer Museen und Kultureinrichtungen eingebunden ist. Seit 2014 betreibt die Gesellschaft neben dem Kindermuseum als zweites Standbein auch die Grazer Märchenbahn im Schloßbergstollen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 8010 Graz, Friedrichgasse 34.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 und wurde zur Gänze von der Stadt Graz übernommen.

Die Geschäftsführung wird von Mag. Jörg Ehtreiber wahrgenommen.

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2021 durchschnittlich 38 (Vorjahr 34) Angestellte.

Der von der Kanzlei Mag. Sieglinde Pailer, Steuerberaterin, Morellenfeldgasse 19, 8010 Graz, erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2021 laut Beilage soll im Wege des beiliegenden Umlaufbeschlusses mit folgender Tagesordnung genehmigt werden:

1. Der Art der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege gem. § 34 Abs. 2 GmbHG wird zugestimmt.
2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 mit einem Jahresfehlbetrag von EUR -1.999.906,42 und einen Bilanzgewinn/Bilanzverlust von EUR 0,00.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021.
4. Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (laufende Funktionsperiode)
5. Ersatzwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Der aufgestellte Jahresabschluss 2021 samt Vorjahresvergleichsziffern ist beigelegt und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes.

Soll-Ist-Vergleich

Name Beteiligungsgesellschaft:

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

In T Euro

G&V	Umsatzerlöse
davon	Leistungsentgelte Stadt Graz
	in Umsätzen ausgew GesZuschüsse
	aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz
	Sonstige Erträge
davon	Bestandsveränderung
	Aktivierete Eigenleistungen
	übrige Erträge
	Material u. bezogene Leistungen
	Personalaufwand
	sonstiger Sach- u. Betriebsaufwand
	EBDT
	Abschreibung
	EBIT
	Zinsen
	Ertragsteuer
	Ergebnis
	Investitionen

Personal

vZÄ

Budget Gesamtjahr bzw Dez 2021	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2021	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
635	699	64	10,05
50	254	184	367,00
0	0	0	
5	5	0	0,00
584	603	19	3,19
0	0	0	
0	0	0	
584	603	19	3,19
457	713	-256	-55,92
1.576	1.480	96	6,07
734	758	-25	-3,35
-1.548	-1.650	-102	-6,60
434	350	84	19,26
-1.981	-2.000	-19	-0,93
0	0	0	
0	0	0	
-1.981	-2.000	-19	-0,94
330	179	151	45,80
32	31	1	3,69

Umsatzerlöse/Sonstige Erträge:

Coronabedingt geringere Einnahmen durch Eintritte und Shopperlöse bei Museum und Märchenbahn (-35 Tsd), Förderungen insb. durch Umsetzungsverzögerungen unter Plan (-43 Tsd), zT coronabedingte Verzögerungen bei Wanderausstellungen (-44 Tsd). Die Einnahmen im Consultingbereich konnten durch zusätzliche Projekte gesteigert werden (+192 Tsd).

Material und bezogene Leistungen:

Die höheren Aufwendungen stehen im Zusammenhang mit der erhöhten Consultingtätigkeit. Hinzu kommt ein Teil der Aufwendungen (-24 Tsd) aus der Ausstellung zum Thema „Essen“, welche nicht wie geplant aktiviert wurden.

Personalaufwand:

Personalaufwand bei Ausstellungen und Märchenbahn coronabedingt reduziert (+49 Tsd), nicht budgetierte Coronabeihilfen (+47 Tsd).

Investitionen:

Die Investitionen liegen unter Plan, da die Ausstellung zum Thema „Essen“ entgegen ursprünglicher Planung nicht aktiviert wurde.

Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Der Jahresabschluss 2021 weist einen Bilanzgewinn von EUR 0,00 aus und setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresfehlbetrag	EUR	-1.999.906,42
<u>Auflösung von Kapitalrücklagen</u>	EUR	<u>1.999.906,42</u>
Jahresgewinn	EUR	0,00

Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird vorgeschlagen, der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.

Aufsichtsratswechsel (laufende Funktionsperiode)

§ 8 des Gesellschaftsvertrages sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus drei bis sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes, falls die Generalversammlung bei der Wahl nichts anderes bestimmt. Wird ein Aufsichtsratsmitglied durch eine außerordentliche Generalversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als beendet. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Generalversammlung widerrufen werden.

Seitens der Stadt Graz wird aufgrund der Gemeinderatswahl auch eine Neubesetzung im Aufsichtsrat angestrebt.

Diese Neubesetzung soll durch eine Abberufung der folgenden Personen herbeigeführt werden:

Mag. Günter Hirner
Tatjana Kaltenbeck-Michl
Mag.^a Luise Kloos
Dr.ⁱⁿ Daisy Kopera
Mag.^a Marie Theres Stampfl
Vanessa Trattner
Daniela Lang (vorgeschlagen für die Wiederwahl als Ersatzmitglied)

Es wird vorgeschlagen folgende Personen als Ersatzmitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen:

Dipl. Museol. (FH) Christine Braunersreuther
Mina Naghibi
DI Zeynep Aygan-Romaner
Fabian Scheipel, MSc
Doris Kirschner
Mag.^a Theresia Eisel-Eiselsberg
Daniela Lang

Dies soll mit sofortiger Wirkung und für die restliche Funktionsperiode des Aufsichtsrates, somit bis zum Gesellschafterbeschluss im Jahr 2024, der über die Entlastung der Organe für 2023 beschließt, erfolgen.

Hinsichtlich der Nominierung der Mitglieder wird auf das parallele Stück der Präsidialabteilung vom 16.12.2021, GZ.: Präs. 012437/2003/0083, verwiesen.

Seit März 2022 existiert in der Gesellschaft ein Betriebsrat. Seitens des Betriebsrates werden folgende Personen als Arbeitnehmerinnen- und Arbeitsnehmervetreter in den Aufsichtsrat entsandt:

Linda Lexner, BA
Dipl.-Ing.ⁱⁿ Elisabeth Wohlschlager, MSc
Marcus Heider

Gemäß § 87 (4) des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130 idF LGBl Nr 118/2021 ist dem Vertreter der Stadt Graz in der KIMUS Kindermuseum Graz GmbH, StR Kurt Hohensinner MBA, die Ermächtigung zur Stimmabgabe im Umlaufwege durch den Gemeinderat zu erteilen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt im Sinne des Motivenberichtes den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 118/2021, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der KIMUS Kindermuseum Graz GmbH, Stadtrat Kurt Hohensinner MBA, wird ermächtigt im Umlaufwege folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Der Art der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege gemäß § 34 Abs. 2 GmbHG wird zugestimmt.
2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 mit einem Jahresfehlbetrag von EUR -1.999.906,42 und einen Bilanzgewinn/Bilanzverlust von EUR 0,00.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021.
4. Beschlussfassung über die Abberufung folgender Aufsichtsratsmitglieder:
Mag. Günter Hirner
Tatjana Kaltenbeck-Michl
Mag.^a Luise Kloos
Dr.ⁱⁿ Daisy Kopera
Mag.^a Marie Theres Stampfl
Vanessa Trattner
Daniela Lang (vorgeschlagen für die Wiederwahl als Ersatzmitglied)
5. Beschlussfassung über die Bestellung folgender Personen als Ersatzmitglieder in den Aufsichtsrat:
Dipl. Museol. (FH) Christine Braunersreuther
Mina Naghibi
DI Zeynep Aygan-Romaner
Fabian Scheipel, MSc
Doris Kirschner
Mag.^a Theresia Eisel-Eiselsberg
Daniela Lang

Beilagen:

1. Umlaufbeschluss (in Papierform)
2. Jahresabschluss (elektronisch)

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Julia Langbauer-Schneeberger
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Stefan Tschikof
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

Stadtrat Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
 unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 19. Mai 2022

Der/Die SchriftführerIn:

Thomas Wösch

Der/Die Vorsitzende:

*Stellvertretende:
S. Kump*

Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>19.5.22</u>	Der/die SchriftführerIn: <i>W</i>	

	Signiert von	Langbauer-Schneeberger Julia
	Zertifikat	CN=Langbauer-Schneeberger Julia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-05-12T08:32:53+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Tschikof Stefan
	Zertifikat	CN=Tschikof Stefan,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-05-12T11:16:08+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-05-12T13:10:34+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-05-17T11:30:23+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Umlaufbeschluss
der
KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

Gesellschafterin:	Anteil am Stammkapital: absolut	
Stadt Graz	€ 35.000,-	100 %

Die Geschäftsführung beantragt gemäß § 34 Abs 2 GmbHG im Umlaufwege, die Gesellschafterin möge folgenden Anträgen zustimmen:

1. Der Art der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege gemäß § 34 Abs. 2 GmbHG wird zugestimmt.
2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 mit einem Jahresfehlbetrag von EUR -1.999.906,42 und einen Bilanzgewinn/Bilanzverlust von EUR 0,00.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021.
4. Beschlussfassung über die Abberufung folgender Aufsichtsratsmitglieder:
Mag. Günter Hirner
Tatjana Kaltenbeck-Michl
Mag.^a Luise Kloos
Dr.ⁱⁿ Daisy Kopera
Mag.^a Marie Theres Stampfl
Vanessa Trattner
Daniela Lang (vorgeschlagen für die Wiederwahl als Ersatzmitglied)
5. Beschlussfassung über die Bestellung folgender Personen als Ersatzmitglieder in den Aufsichtsrat:
Dipl. Museol. (FH) Christine Braunersreuther
Mina Naghibi
DI Zeynep Aygan-Romaner
Fabian Scheipel, MSc
Doris Kirschner
Mag.^a Theresia Eisel-Eiselsberg
Daniela Lang

<u>Gesellschafterin</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>
-------------------------	-------------------	--------------	---------------------

Stadt Graz	ja		
------------	----	--	--

StR Kurt Hohensinner, MBA

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.05.2022, GZ A8 018026/2006/0159

JAHRES- ABSCHLUSS 2021

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

Friedrichgasse 34
8010 Graz

Mag. Sieglinde Pailer

Morellenfeldgasse 19
8010 Graz

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1
Rechtliche Verhältnisse	2
Steuerliche Verhältnisse	3
Bilanz zum 31. Dezember 2021	4
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021	5
Anhang	6 - 9
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6 - 7
Allgemeine Grundsätze	6 - 7
Sonstige Rückstellungen	7
Verbindlichkeiten	7
Erläuterungen zur Bilanz	8
Sonstige Pflichtangaben	9
Anlagenspiegel	10
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	11 - 21
Aktiva	11 - 13
Passiva	14 - 16
Gewinn- und Verlustrechnung	17 - 21
Rückstellungen	22
Investitionszuschüsse	23
Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)	24 - 28

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
der
KIMUS Kindermuseum Graz GmbH.

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden/nachstehenden Jahresabschluss der KIMUS Kindermuseum Graz GmbH zum 31. Dezember 2021 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.4.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

Firma: KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

Sitz: Graz

Geschäftsanschrift: 8010 Graz, Friedrichgasse 34

Unternehmensgegenstand: Museum, Märchengrottenbahn

Geschäftsjahr: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Rechtsform: Gemeinnützige GmbH

Gesellschaftsgröße: "kleine Kapitalgesellschaft" im Sinne des § 221 UGB

Firmenbuch: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, FN 231079y

Stammeinlage: EUR 35.000,00

Gesellschafter:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	Landeshauptstadt Graz	<u>35.000,00</u>	<u>100</u>

Geschäftsführung:	Name	seit
	Mag. Jörg Ehtreiber	05.03.2003

Prokuristen:	Name	seit
	Barbara Lamot	19.12.2015

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

Finanzamt: Finanzamt Österreich

Steuernummer: 68 122/2022

UID-Nummer: ATU56838667

Steuerliche Vertretung: Mag. Sieglinde Pailer
8010 Graz, Morellenfeldgasse 19

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

Veranlagungen: Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die Umsatzsteuer erklärungsgemäß veranlagt.

Rechtsmittel: Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Aktiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	Passiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	9.269,41	10.318,54	übernommenes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile			einbezahltes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklagen		
1. Bauten auf fremdem Grund	238.104,04	284.014,38	1. nicht gebundene	1.233.291,62	1.307.931,04
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	695.670,92	916.319,61		1.268.291,62	1.342.931,04
3. Anlagen in Bau	113.356,16	17.000,00	B. Investitionszuschüsse	71.309,08	88.375,81
	1.047.131,12	1.217.333,99	C. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			1. sonstige Rückstellungen	403.257,14	159.971,30
1. sonstige Ausleihungen	1.300,00	1.300,00	D. Verbindlichkeiten		
	1.057.700,53	1.228.952,53	1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	51.000,00	51.000,00
B. Umlaufvermögen			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	51.000,00	51.000,00
I. Vorräte			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	240.236,18	105.869,77
1. Waren	15.777,30	12.800,40	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	240.236,18	105.869,77
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. sonstige Verbindlichkeiten	86.740,62	64.344,72
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	49.824,68	13,00	davon aus Steuern	17.732,32	17.195,80
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	296.586,90	53.098,38	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	48.968,61	33.668,67
	346.411,58	53.111,38	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	86.740,62	64.344,72
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	782.103,78	587.054,81	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	377.976,80	221.214,49
	1.144.292,66	652.966,59	E. Rechnungsabgrenzungsposten	113.403,00	93.850,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	32.244,45	24.423,52			
Summe Aktiva	2.234.237,64	1.906.342,64	Summe Passiva	2.234.237,64	1.906.342,64

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	698.843,64	953.774,17
2. sonstige betriebliche Erträge	602.650,92	183.600,62
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a) Materialaufwand	11.984,47	16.481,77
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	700.841,02	472.816,60
	712.825,49	489.298,37
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	1.121.277,34	918.491,37
b) soziale Aufwendungen	358.874,53	345.547,23
	1.480.151,87	1.264.038,60
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	350.281,70	472.236,13
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	758.136,10	725.404,49
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-1.999.900,60	-1.813.602,80
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5,82	0,00
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)	-5,82	0,00
10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9)	-1.999.906,42	-1.813.602,80
11. Ergebnis nach Steuern	-1.999.906,42	-1.813.602,80
12. Jahresfehlbetrag	-1.999.906,42	-1.813.602,80
13. Auflösung von Kapitalrücklagen	1.999.906,42	1.813.602,80
14. Jahresgewinn	0,00	0,00

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind. Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	3,00 - 10,00

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Bauten auf fremdem Grund	5,00 - 10,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00 - 19,50

Finanzanlagen

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Umlaufvermögen**Vorräte**

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zu niedrigeren Tageswerten. Die Anschaffungskosten wurden einzeln ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse beinhalten Zuschüsse von Gebietskörperschaften für die Anschaffung von Anlagevermögen.

Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	49.824,68	49.824,68
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	296.586,90	296.586,90
Summe Forderungen	<u>346.411,58</u>	<u>346.411,58</u>

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten		
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	51.000,00	51.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	240.236,18	240.236,18
sonstige Verbindlichkeiten	86.740,62	86.740,62
<i>davon aus Steuern</i>	<i>17.732,32</i>	<i>17.732,32</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>48.968,61</i>	<i>48.968,61</i>
Summe Verbindlichkeiten	<u>377.976,80</u>	<u>377.976,80</u>

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind

	31.12.2021 EUR
Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse	<u>23.891,18</u>
Art und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit: Bankgarantie	

Sonstige Pflichtangaben

Firmenbuch: Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen Graz unter der Nummer FN 231079y beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragen.

Stammeinlage: EUR 35.000,00

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2021	2020
Arbeiter	0	0
Angestellte	68	64
Gesamt	<u>68</u>	<u>64</u>

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:
Mag. Ehtreiber Jörg

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2021 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates: Name	seit
Mag. Günter Hirner	01.01.2009
Tatjana Kaltenbeck-Michl	25.04.2013
Mag. Luise Kloos	01.01.2009
Dr. Daisy Kopera	11.05.2017
Daniela Lang	22.05.2014
Mag. Marie Theres Stampfl	11.05.2017
Vanessa Trattner	11.05.2017

Graz, 22. Februar 2022

Die Geschäftsführung:

Mag. Jörg Ehtreiber eh.

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2021	01.01.2021	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2021	01.01.2021	Stand
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	91.104,82	3.235,00	1.908,00	0,00	92.431,82	80.786,28	4.283,92	0,00	1.907,79	83.162,41	10.318,54	9.269,41
II. Sachanlagen												
1. Bauten auf fremdem Grund	572.344,23	10.405,33	0,00	0,00	582.749,56	288.329,85	56.315,67	0,00	0,00	344.645,52	284.014,38	238.104,04
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.468.924,00	69.033,70	197.584,65	0,00	3.340.373,05	2.552.604,39	289.682,11	0,00	197.584,37	2.644.702,13	916.319,61	695.670,92
3. Anlagen in Bau	17.000,00	96.356,16	0,00	0,00	113.356,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.000,00	113.356,16
	4.058.268,23	175.795,19	197.584,65	0,00	4.036.478,77	2.840.934,24	345.997,78	0,00	197.584,37	2.989.347,65	1.217.333,99	1.047.131,12
III. Finanzanlagen												
1. sonstige Ausleihungen	1.300,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00	1.300,00
SUMME ANLAGENSPIEGEL	4.150.673,05	179.030,19	199.492,65	0,00	4.130.210,59	2.921.720,52	350.281,70	0,00	199.492,16	3.072.510,06	1.228.952,53	1.057.700,53

Aktiva**A. Anlagevermögen****I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Buchwertentwicklung:

	<u>EUR</u>
Stand 01.01.2021	10.318,54
Zugang	3.235,00
Buchwert Abgang	-0,21
Abschreibung	<u>-4.283,92</u>
Stand 31.12.2021	<u>9.269,41</u>

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Software	8.702,12	9.184,58
Homepage	567,29	1.133,96
	<u>9.269,41</u>	<u>10.318,54</u>

II. Sachanlagen

Buchwertentwicklung:

	<u>EUR</u>
Stand 01.01.2021	1.217.333,99
Zugang	175.795,19
Buchwert Abgang	-0,28
Abschreibung	<u>-345.997,78</u>
Stand 31.12.2021	<u>1.047.131,12</u>

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Investitionen in fremden Gebäuden	216.395,07	256.884,42
Außenanlage	21.708,97	27.129,96
Außenlager B&GA	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.186,84	16.418,80
Betriebsausstattung Projekte	625.635,30	883.197,92
Medienausstattung	2.242,57	0,14
EDV-Ausstattung	9.601,13	16.702,68
LKW	30.005,08	0,07
GWG Betriebsausstattung	0,00	0,00
Im Bau befindliche Anlagen	113.356,16	17.000,00
	<u>1.047.131,12</u>	<u>1.217.333,99</u>

III. Finanzanlagen

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2021	<u>1.300,00</u>
Stand 31.12.2021	<u><u>1.300,00</u></u>

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Ausleihungen - Kautio Mietvertrag	<u>1.300,00</u>	<u>1.300,00</u>

B. Umlaufvermögen**I. Vorräte**

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Vorräte Waren	14.820,37	10.849,69
Vorräte Sonstiges	956,93	1.950,71
	<u>15.777,30</u>	<u>12.800,40</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Kundenforderungen	49.539,73	-271,95
Kundenford. Umb.	284,95	284,95
	<u>49.824,68</u>	<u>13,00</u>

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Sonstige Forderungen	237.882,86	32.422,71
Überzahlg. an Lieferanten	3.940,85	396,12
USt Guthaben	0,01	0,00
Verrechnung Tageslosungen	2.351,65	0,00
Verrechnung Kreditkarten	39,19	83,89
Verrechnung Sofortüberweisung	53,50	0,00
Verrechnungskonto Ausstellung verw. Geld	130,50	130,50

Verrechnung Paypal	74,50	0,00
Finanzamt Zahllastkonto	33.104,36	20.065,16
Finanzamt Verrechnungskonto	19.009,48	0,00
	<u>296.586,90</u>	<u>53.098,38</u>

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Kassa	6.200,32	1.577,15
Bank Austrias Creditanstalt	773.503,46	583.077,66
Verrechnungskonto Wechselgeld	2.400,00	2.400,00
	<u>782.103,78</u>	<u>587.054,81</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
ARAP kurz- und mittelfristig	<u>32.244,45</u>	<u>24.423,52</u>

Passiva**A. Eigenkapital**

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
Kapitalrücklagen	1.233.291,62	1.307.931,04
	<u>1.268.291,62</u>	<u>1.342.931,04</u>

Entwicklung Kapitalrücklagen:

Zuschüsse Stadt Graz

	Stand 1.1. EUR	Zuschuss EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12. EUR
2003	0,00	1.342.552,58	731.552,58	611.000,00
2004	611.000,00	1.200.000,00	1.045.000,00	766.000,00
2005	766.000,00	900.000,00	1.195.000,00	471.000,00
2006	471.000,00	1.200.000,00	1.132.000,00	539.000,00
2007	539.000,00	1.200.000,00	1.281.353,11	457.646,89
2008	457.649,89	1.200.000,00	1.365.734,25	291.912,64
2009	291.912,64	1.200.000,00	1.196.624,31	295.288,33
2010	295.288,33	1.200.000,00	1.241.787,67	253.500,66
2011	253.500,66	1.200.000,00	1.031.477,71	422.022,95
2012	422.022,95	1.600.000,00	1.339.232,61	682.790,34
2013	682.790,35	1.400.000,00	1.761.466,52	321.323,83
2014	321.323,83	1.451.000,00	1.411.043,97	361.279,85
2015	361.279,85	1.484.500,00	1.564.242,08	281.537,77
2016	281.537,77	1.477.500,00	962.900,51	796.137,26
2017	796.137,26	2.770.513,49	2.061.504,90	1.505.145,85
2018	1.505.145,85	1.385.100,33	1.543.226,69	1.347.019,49
2019	1.347.019,49	1.757.186,18	1.408.671,83	1.695.533,84
2020	1.695.533,84	1.426.000,00	1.813.602,80	1.307.931,04
2021	1.307.931,04	1.925.267,00	1.999.906,42	1.233.291,62
		<u>27.319.619,58</u>	<u>26.086.327,96</u>	

B. Investitionszuschüsse

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021 EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Investitionszuschüsse	<u>88.375,81</u>	<u>26.270,73</u>	<u>9.204,00</u>	<u>71.309,08</u>

C. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
sonstige Rückstellungen	<u>159.971,30</u>	<u>57.354,63</u>	<u>5.187,66</u>	<u>305.828,13</u>	<u>403.257,14</u>

Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Rückstellungen für Sonstiges	345.284,82	111.998,98
RSt f. nicht konsumierte Urlaube	24.200,00	18.000,00
RSt für Prämien	20.172,32	20.172,32
Rückstellung f. Zeitguthaben	7.600,00	4.400,00
RSt. für Rechts- und Beratungskö	6.000,00	5.400,00
	<u>403.257,14</u>	<u>159.971,30</u>

D. Verbindlichkeiten

1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Anzahlungen von Kunden sonstige Leistungen RC	<u>51.000,00</u>	<u>51.000,00</u>

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Lieferantenverbindlichk.	174.683,70	61.257,23
Lieferverb. Umb.	65.552,48	44.612,54
	<u>240.236,18</u>	<u>105.869,77</u>

3. sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Überzahlungen von Kunden	284,95	284,95
Verrechnung Lohnabgaben	10.762,42	10.098,25
Verr. Dienstgeberbeitrag	3.935,31	3.619,99
Verr. Kommunalsteuer	3.034,59	3.109,73
Verr. Werbeabgabe	0,00	367,83
Verrechnungskonto Gutscheine	13.046,71	12.234,41
Verr Theater	4.519,96	0,00
Verrkonto Kreditkarte	64,97	41,41
Verrechnung Krankenkasse	48.968,61	33.668,67
Verrechnung Lohn und Gehalt	2.123,10	919,48
	<u>86.740,62</u>	<u>64.344,72</u>

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>113.403,00</u>	<u>93.850,00</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Umsatzerlöse		
Handelswarenerlöse Shop 20 %	24.452,09	19.251,44
Erlöse Zugtickets 10%	177.011,80	144.456,84
Handelswarenerlöse Shop 10 %	1.232,03	2.238,64
Erlöse Eintritte 10 %	4.201,37	21.566,23
Workshop 10%	0,00	21.980,90
Erlöse Sponsoring 10%	37.511,25	56.000,45
Erlöse Shop 0%	449,10	255,00
Erlöse Werbeabgabe 5% f. Erl. 10%	375,11	560,00
Erlöse Eintritte 5 %	73.393,58	38.595,21
Erlöse Workshops 5 %	25.708,43	2.546,19
Handelswarenerlöse Shop 5%	4.096,59	3.902,31
Sonstige Erträge 20 %	62.309,53	47.381,56
Erträge Consulting 20 %	184.887,76	19.557,00
Erträge Consulting rev. Charge	26.548,60	134.000,00
Sonstige Erträge 10 %	113,40	29,09
Sonstige Erträge 5 %	88,00	0,00
Vermietung Ausstellung 20 %	58.750,00	115.033,33
Vermietung Ausstellung r.ch.	0,00	111.600,00
Abgrenzung Erlöse	17.715,00	214.819,98
	698.843,64	953.774,17

2. sonstige betriebliche Erträge

Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen

Zusammensetzung:

	Verkaufserlös EUR	Buchwert Abgang EUR	Gewinn EUR
Betriebsausstattung Projekte	1.300,00	0,00	1.300,00

übrige

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Auflösung Investitionszuschüsse	26.270,73	25.437,53
Sonstige Erträge 0 % öffentl.Mittel	286.850,00	54.754,20
Sonstige Erträge 0 %	278.678,86	24.856,86
Umsatzersatz COFAG	8.638,23	52.107,61
Versicherungsvergütungen	975,00	26.444,42
	601.412,82	183.600,62

3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellingleistungen

a. Materialaufwand

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Warenverbrauch Shop	<u>11.984,47</u>	<u>16.481,77</u>

b. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Ausstellungen	603.832,39	429.098,29
Workshops, Sonderaktionen, Progr.	24.328,02	38.217,31
Netzwerkkooperationen	63.391,07	0,00
Fremdleistungen, Aushilfen	11.599,23	7.205,29
Skontoertrag	-1.893,32	-1.631,53
Skontoertrag 10 %	-10,08	-8,01
Skontoertrag ig.E. 10% (m.VST)	-1,05	-3,91
Skontoertrag ig.E. 20% (m.VST)	-405,24	-60,84
	<u>700.841,02</u>	<u>472.816,60</u>

4. Personalaufwand

a. Gehälter

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Gehälter	963.180,42	951.986,28
Zuschuss Bakkoura Aufleb	0,00	2.430,00
Förderung AMS u. WKO, Entschädigungen	-1.522,79	-1.987,02
Kurzarbeitsbeihilfe AMS	-45.433,90	-221.520,53
Überstunden Angestellte	18.810,30	11.857,78
Prämien	20.841,70	21.243,58
Sonderzahlungen Angestellte	156.584,61	164.981,28
Home-Office Taggeld	1.317,00	0,00
Veränd.Rückst.n.k.Urlaube Angestell	5.000,00	-4.500,00
Veränd.Rückst. Zeitguthaben	2.500,00	-6.000,00
	<u>1.121.277,34</u>	<u>918.491,37</u>

b. soziale Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2021	2020
	EUR	EUR
LNK Rückst. Prämien	1.568,32	0,00
Beiträge Mitarbeitervorsorgekasse	17.422,60	18.412,09
Anpassung offene Urlaube LNK	1.200,00	-1.200,00
Anpassung Zeitguthaben LNK	700,00	-1.700,00
Gesetzlicher Sozialaufwand	236.213,90	249.677,09
GPLA Prüfung	11.477,19	0,00
Dienstgeberbeitrag	43.941,23	43.362,51
Kommunalsteuer	32.805,86	30.547,18
Freiwilliger Sozialaufwand	13.545,43	6.448,36
	<u>358.874,53</u>	<u>345.547,23</u>

5. Abschreibungen

Zusammensetzung:

	2021	2020
	EUR	EUR
AfA immaterielles Anlagevermögen	4.283,92	0,00
Anlagenabschreibung (normale AFA)	332.905,19	456.725,21
geringwertiges Sachanlagevermögen	13.092,59	15.510,92
	<u>350.281,70</u>	<u>472.236,13</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2021	2020
	EUR	EUR
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	3.830,82	9.042,72
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten	374.058,95	347.538,17
Transportaufwand	27.982,77	23.913,28
Reise- und Fahrtaufwand	7.664,78	19.418,64
Aufwand für Miete und Leasing	111.696,37	85.248,61
Aufsichtsratsvergütungen	3.700,00	1.500,00
Aufwand für Büromaterial	6.784,27	5.131,29
Nachrichtenaufwand	22.795,71	19.848,27
Aufwand für Werbung und Repräsentation	128.997,33	147.113,18
Aufwand für Versicherungen	24.143,75	19.785,95
Rechts- und Beratungsaufwand	29.301,22	21.725,45
Spesen des Geldverkehrs	3.270,37	2.710,74
Buchwert abgegangener Anlagen	0,49	0,28
Schadensfälle	509,65	864,43
diverse betriebliche Aufwendungen	13.399,62	21.563,48
	<u>758.136,10</u>	<u>725.404,49</u>

7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)

Entwicklung des Betriebserfolges:

Die Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR -1.999.900,60 (Vorjahr: EUR -1.813.602,80) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 186.297,80 bzw. 10,27 % verändert.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Zinsenaufwand kurzfr. (ohne GW-Hinz	5,82	0,00

9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)

Die Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR -5,82 (Vorjahr: EUR 0,00) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 5,82 bzw. k. A. % verändert.

10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9)

Das Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9) beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR -1.999.906,42 (Vorjahr: EUR -1.813.602,80) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 186.303,62 bzw. 10,27 % verändert.

11. Ergebnis nach Steuern

Das Ergebnis nach Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR -1.999.906,42 (Vorjahr: EUR -1.813.602,80) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR -186.303,62 bzw. 10,27 % verändert.

12. Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR -1.999.906,42 (Vorjahr: EUR -1.813.602,80) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR 186.303,62 bzw. 10,27 % verändert.

13. Auflösung von Kapitalrücklagen

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Auflösung von Kapitalrücklagen	1.999.906,42	1.813.602,80

14. Jahresgewinn

Entwicklung des Jahresgewinnes:

Der Jahresgewinn beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,00 bzw. 0,00 % verändert.

	Stand 01.01.2021 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
A. Rückstellungen					
1. sonstige Rückstellungen					
Rückstellungen für Sonstiges	111.998,98	9.382,31	5.187,66	247.855,81	345.284,82
RSt f. nicht konsumierte Urlaube	18.000,00	18.000,00	0,00	24.200,00	24.200,00
RSt für Prämien	20.172,32	20.172,32	0,00	20.172,32	20.172,32
Rückstellung f. Zeitguthaben	4.400,00	4.400,00	0,00	7.600,00	7.600,00
RSt. für Rechts- und Beratungskosten	5.400,00	5.400,00	0,00	6.000,00	6.000,00
SUMME RÜCKSTELLUNGEN	159.971,30	57.354,63	5.187,66	305.828,13	403.257,14

	Stand 01.01.2021 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
A. Investitionszuschüsse	88.375,81	0,00	26.270,73	9.204,00	71.309,08
Vorjahr	112.500,00	0,00	25.437,53	1.313,34	88.375,81

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auf- traggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kom- munikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elek- tronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiter- leitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit auto- matischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lese- bestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangs- bestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mit- teilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fort- geschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unter- schriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie- derkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschafts- rechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auf- traggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organi- sationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äuß- erungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zu- stimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor- kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatz- ansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftra- gnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhändergesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Fol- gen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betref- fenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftra- gnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungs- vermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten ver- arbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschaadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.